

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 16 – 19. April 2021

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir hoffen, Ihnen und Ihren Familien geht es in dieser besonderen Situation gut. Wir möchten Ihnen zum Wochenbeginn einen Überblick über die wesentlichsten Maßnahmen und Informationen geben (ohne Anspruch auf Vollständigkeit).

+++ UPDATE KW 16 – 19. April 2021 +++

A. Beschränkung sozialer Kontakte – Lockdown

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Bundesländer haben sich am 22.03.2021 auf eine Verlängerung der bisher geltenden Maßnahmen [geeignet](#). Dadurch soll weiterhin der Verbreitung der ansteckenderen Varianten des Coronavirus vorgebeugt werden. **Die bisherigen Maßnahmen bleiben somit grundsätzlich bis zum 18.04.2021 bestehen.**

Es wurden die folgenden Eckpunkte vereinbart:

- Die bestehenden Regelungen zur **Notbremse** sollen konsequent umgesetzt werden. So sollen ab einer 7-Tages-Inzidenz von mehr 100 an drei aufeinanderfolgenden Tagen in einer Region oder in einem Bundesland strengere Kontaktbeschränkungen in Kraft treten.
- Betriebe sollen nach wie vor – wo möglich – Homeoffice ermöglichen. Ist dies nicht möglich, so soll den Beschäftigten regelmäßig ein **Testangebot** gemacht werden.
- In den Ländern sollen, unter Einhaltung strenger Schutzmaßnahmen und eines Testkonzepts, befristete **Modellprojekte** ermöglicht werden.

Die Umsetzung und Konkretisierung bleiben den jeweiligen Bundesländern überlassen. Zum Teil wurden bereits weitergehende Ausgangsbeschränkungen beschlossen oder die geltenden Maßnahmen verlängert. Eine Linkliste zu den Maßnahmen der Bundesländer ist zu finden unter: [Corona-Regeln in den Bundesländern \(bundesregierung.de\)](#).

B. Härtefallhilfen

Die bestehenden Unternehmenshilfen sollen um Härtefallhilfen ergänzt werden. Diese sollen den Bundesländern die Möglichkeit geben, Unternehmen und Selbständige zu unterstützen, die eine solche Hilfe benötigen. Dazu werden für das Jahr 2021 bis zu 1,5 Milliarden Euro zur Verfügung gestellt. Die Härtefallhilfe soll in der Regel 100.000 Euro nicht übersteigen. Nähere Informationen unter: [BMW i - Bund und Länder bringen Härtefallhilfen auf den Weg – wichtige Ergänzung der umfassenden Unternehmenshilfen](#)

C. Verbesserung der Überbrückungshilfe III

Es wird nun zusätzlich zur Überbrückungshilfe III ein Eigenkapitalzuschuss für Unternehmen gewährt, die in mindestens drei Monaten im Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021 einen Umsatzeinbruch von jeweils mehr als 50 % erlitten haben. Bemessungsgrundlage des Eigenkapitalzuschusses ist die Höhe der Fixkosten des Unternehmens, wovon bis zu 40 % als Zuschuss in Anspruch genommen werden kann. Zudem wurde der Fixkostenzuschuss auf 100 % für diejenigen Unternehmen erhöht, die einen Umsatzeinbruch von mehr als 70 % erleiden. Nähere Informationen unter: [Bundesfinanzministerium - Verbesserung der Überbrückungshilfe III](#)

D. Corona-Arbeitsschutz-Verordnung und verpflichtendes Testangebot

Die Corona-Arbeitsschutz-Verordnung wurde bis zum 30.06.2021 verlängert. So bleiben die Regelungen wie beispielsweise zu Homeoffice oder zur Maskenpflicht in den Betrieben bestehen. Neu ist, dass die Arbeitgeber ihren Beschäftigten, die nicht im Homeoffice arbeiten können, zukünftig Corona-Tests anbieten müssen. Den Arbeitnehmern ist dabei pro Woche je ein Corona-Test anzubieten, bei Arbeitnehmern mit einem erhöhten Infektionsrisiko müssen zwei Tests pro Woche angeboten werden. Die Kosten der Tests tragen grundsätzlich die Arbeitgeber. Die Arbeitnehmer sind dabei nicht verpflichtet, das Testangebot auch anzunehmen. Nähere Informationen unter: [Corona: Unternehmen müssen Tests anbieten \(bundesregierung.de\)](#)

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 16 – 19. April 2021

E. Ausbildungsprämie

Mit dem Programm „Ausbildungsplätze sichern“ will die Bundesregierung kleine und mittlere Betriebe fördern und gleichzeitig Ausbildungsplätze sichern. Eine Prämienzahlung erfolgt, wenn Auszubildende im bisherigen oder größeren Umfang neu eingestellt oder aus insolventen Betrieben übernommen werden. Diese Prämien werden nun verdoppelt. So wird ab dem 01.06.2021 statt wie bisher 2.000 Euro eine Prämie von 4.000 Euro je Ausbildungsvertrag gewährt. Wird die Anzahl der Auszubildenden sogar erhöht, beträgt die Prämie statt bisher 3.000 Euro dann 6.000 Euro je Ausbildungsvertrag. Nähere Informationen unter: [Bundesprogramm Ausbildungsplätze sichern \(bundesregierung.de\)](https://www.bundesregierung.de)

F. Finanzielle Unterstützung der Kinder- und Jugendbildung

Das Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend stellt für gemeinnützige Einrichtungen der Kinder- und Jugendbildung finanzielle Unterstützungen bereit. Zu diesen Einrichtungen zählen etwa Jugendherbergen, Schullandheime, Jugendbildungsstätten und Initiativen für Familienfreizeiten. Im Jahr 2021 sollen 100 Mio. Euro zur Verfügung gestellt werden. Nähere Informationen unter: [BMFSFJ - 100 Millionen Euro für den Erhalt gemeinnütziger Einrichtungen](#)

G. Verlängerung steuerlicher Erleichterungen

Die bisher bestehenden steuerlichen Erleichterungen wurden teilweise verlängert. So kommen für von der Corona-Pandemie betroffene Steuerpflichtige beispielsweise die Stundung von Steuerzahlungen, ein Aufschub von Vollstreckungsmaßnahmen, ein Erlass von Säumniszuschlägen und eine Anpassung von Steuervorauszahlungen in Betracht. Nähere Informationen unter: [Bundesfinanzministerium - Weitere Verlängerung der verfahrensrechtlichen Steuererleichterungen](#)

H. Erleichterter Zugang zur Kurzarbeit

Der erleichterte Zugang zur Kurzarbeit soll bis zum 30.06.2021 verlängert werden, um für die betroffene Unternehmen und Beschäftigten klare Perspektiven zu schaffen. Nähere Informationen unter: [BMAS - Erleichterter Zugang zur Kurzarbeit wird verlängert](#)

+++ STAND KW 8 – 24. Februar 2021 +++

A. Beschränkung sozialer Kontakte – Lockdown

Die Bundeskanzlerin und die Regierungschefs der Bundesländer haben sich am 10.02.2021 auf eine Verlängerung der bisher geltenden Maßnahmen [geeinigt](#). Durch diese Verlängerung soll trotz der sinkenden Corona-Fallzahlen der Verbreitung der ansteckenderen Varianten des Coronavirus vorgebeugt werden. **Die bisherigen Maßnahmen bleiben somit grundsätzlich bis zum 07.03.2021 bestehen.** Ab dem 01.03.2021 soll es zudem kostenlose Antigen-Schnelltest für jedermann geben.

Perspektivisch wurden für Lockerungen die folgenden Eckpunkte festgelegt:

- Bezüglich **Kitas und Schulen** können die Bundesländer entscheiden, wie und wann zu einer Kinderbetreuung und zu einem Präsenzunterricht zurückgekehrt wird. Es soll außerdem geprüft werden, ob Lehrkräfte an Grundschulen sowie Erzieherinnen und Erzieher frühere Impfung erhalten könnten.
- Ab dem 01.03.2021 können **Friseurbetriebe** wieder öffnen. Dabei sind Hygienemaßnahmen – wie beispielsweise das Tragen einer medizinischen Maske – vorgeschrieben.
- **Die Öffnung von weiteren Branchen** durch die Bundesländer wird ab einer stabilen 7-Tages-Inzidenz von maximal 35 Neuinfektionen pro 100.000 Einwohner in Aussicht gestellt. Ab dieser Grenze sollen der Einzelhandel – mit einer Begrenzung einer Kundin oder einem Kunden pro 20 m² – sowie Museen, Galerien und sogenannte körpernahe Dienstleistungsbetriebe wieder öffnen können.

Die Umsetzung und Konkretisierung bleiben den jeweiligen Bundesländern überlassen.

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 16 – 19. April 2021

B. November- und Dezemberhilfe

Anspruch auf die November- und Dezemberhilfen haben Unternehmen, Betriebe, Vereine und Einrichtungen, die **von den erneuten Schließungen** aufgrund der Corona-Pandemie betroffen sind.

Die **Novemberhilfe** ist auf die Dauer des Corona-bedingten Lockdowns im November 2020 begrenzt. Die **Dezemberhilfe** umfasst die von Bund und Ländern beschlossene Verlängerung dieser angeordneten Betriebsschließungen beziehungsweise Betriebsbeschränkungen bis zum 31.12.2020.

Den Betroffenen wird eine **Kostenpauschale** gewährt. Um das Verfahren so einfach wie möglich zu halten, wird diese Kostenpauschale an den Umsatz angenähert. Die Antragstellung ist nur durch einen Steuerberater, Wirtschaftsprüfer, Rechtsanwalt oder vereidigten Buchprüfer möglich. Anträge für die November- und Dezemberhilfe sind bis zum 30.04.2021 zu stellen. Details unter: [Überbrückungshilfe Unternehmen - November- und Dezemberhilfe \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

C. Überbrückungshilfe III

Die Überbrückungshilfe bietet finanzielle Unterstützung für Unternehmen, Soloselbständige sowie Angehörige der freien Berufe, wenn der Jahresumsatz des Jahres 2020 750 Mio. Euro nicht überstiegen hat. Durch die Leistungen sollen die **Umsatzrückgänge** während der Corona-Krise abgemildert werden.

Die **Überbrückungshilfe III** umfasst dabei den Zeitraum von November 2020 bis Juni 2021.

Antragsberechtigt sind Unternehmen, die in einem Monat einen Umsatzrückgang von mindestens 30 % im Vergleich zum Referenzmonat des Jahres 2019 erlitten haben. Da eine **Doppelförderung ausgeschlossen** ist, sind Unternehmen allerdings für die Monate November und Dezember 2020 nicht antragsberechtigt, wenn sie in diesen Zeiträumen November- bzw. Dezemberhilfen erhalten haben. Leistungen nach der Überbrückungshilfe II für diese Monate werden angerechnet.

Gewährt wird dabei ein **Zuschuss zu den monatlichen betrieblichen Fixkosten**, abhängig von der Höhe des Umsatzrückgangs gegenüber dem Vergleichszeitraum im Jahr 2019:

- Umsatzeinbruch > 70 %: Es werden 90 % der monatlichen Fixkosten erstattet.
- Umsatzeinbruch < 70 % aber > 50 %: Es werden 60 % der monatlichen Fixkosten erstattet.
- Umsatzeinbruch zwischen 30 und 50 %: Es werden 40 % der monatlichen Fixkosten erstattet.

Der **Höchstbetrag** der Förderung beträgt für alle Unternehmen grundsätzlich 1,5 Mio. Euro pro Monat. Es sind jedoch europarechtliche Beihilferegulungen zu beachten. Eine Antragstellung ist ausschließlich durch Steuerberater, Rechtsanwälte, Wirtschaftsprüfer und vereidigte Buchprüfer möglich. Näheres unter: [Überbrückungshilfe Unternehmen - Überbrückungshilfe - verbessert, erweitert und aufgestockt! \(ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de\)](https://www.ueberbrueckungshilfe-unternehmen.de)

Seit dem 12.02.2021 sind Anträge für die Überbrückungshilfe III möglich. Die bisherige Beschränkung auf einen Umsatz von 750 Mio. Euro soll aufgehoben werden. Die Europäische Kommission hat zudem am 28.01.2021 die beihilferechtliche Obergrenze für Kleinbeihilfen auf 1,8 Mio. Euro pro Unternehmen (zuvor 800.000 Euro) erhöht. Diese neue Flexibilität soll im Rahmen der Corona-Hilfen vollumfänglich genutzt werden. Näheres unter: [Bundesfinanzministerium - Überbrückungshilfe vereinfacht und verbessert](https://www.bundesfinanzministerium.de)

D. Förderung von Antigentest-Produktionsanlagen

Die Förderung soll Unternehmen dabei unterstützen, in Deutschland eigene, wettbewerbsfähige Produktionskapazitäten für Antigentest aufzubauen. Anträge können ab sofort bis zum 31.03.2021 gestellt werden. Näheres unter: [BMW - Bundesregierung startet Förderung der Produktion Antigentests](https://www.bmw.de)

E. Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben für Produktion von Schutzausrüstung

Das BMWi fördert zukünftig Unternehmen, die Leistungen entlang der gesamten Wertschöpfungskette von Schutzausrüstung gegen die Ausbreitung des Coronavirus erbringen. Bis 2025 werden dafür 163 Mio. Euro an Fördervolumen zur

Corona-Information für Deutschland (wird monatlich aktualisiert)

Stand KW 16 – 19. April 2021

Verfügung gestellt. Anträge können ab sofort gestellt werden. Näheres unter: [BMW - Bundeswirtschaftsministerium startet Förderung von Forschungs- und Technologievorhaben zur Produktion innovativer persönlicher Schutzausrüstung](#)

F. Unterstützung des Profisports auch 2021

Zur Unterstützung von Sportvereinen, Verbänden und Unternehmen im professionellen und semiprofessionellen Wettbewerb werden auch im Jahr 2021 finanzielle Leistungen gewährt. Näheres unter: [BMI - Presse - Wegen Corona: Unterstützung für den Profisport auch in 2021 \(bund.de\)](#)

G. Unterstützung der Kultur

Für die durch die Schließungen aufgrund der Corona-Pandemie betroffenen Kinos werden seitens der Bundesregierung weitere Unterstützungsleistungen bereitgestellt. Näheres unter: [FFA Filmförderungsanstalt | Corona Soforthilfe](#)

H. Insolvenzantragspflicht

Die Insolvenzantragspflicht bleibt bis Ende April 2021 für diejenigen Unternehmen ausgesetzt, die einen Anspruch auf die Gewährung finanzieller Hilfeleistungen im Rahmen staatlicher Hilfsprogramme zur Abmilderung der Folgen der COVID-19-Pandemie haben. Voraussetzung ist daher grundsätzlich, dass rechtzeitig ein entsprechender aussichtsreicher Antrag gestellt wurde. Näheres unter: [Aussetzung der Insolvenzantragspflicht wird verlängert \(bundesregierung.de\)](#)

I. Förderung der Digitalisierung

Zur Förderung der Digitalisierung und zur gleichzeitigen Stimulierung der Wirtschaft können bestimmte digitale Wirtschaftsgüter rückwirkend zum 01.01.2021 im Jahr der Anschaffung oder Herstellung sofort in voller Höhe abgeschrieben werden. Zu diesen Wirtschaftsgütern sollen Computerhardware und Software zur Dateneingabe und -verarbeitung gehören.

J. Steuerliche Maßnahmen

Wie bereits im Jahr 2020 wird es auch 2021 einen Kinderbonus gegeben. Für jedes im Jahr 2021 kindergeldberechtigte Kind wird ein einmaliger Zuschuss von 150 Euro gezahlt. Es erfolgt keine Anrechnung auf Sozialleistungen. Näheres unter: [BMFSFJ - Fragen und Antworten zum Kinderbonus](#)

Die bisher bis zum 30.06.2021 befristete Senkung des Umsatzsteuersatzes für Speisen in Restaurants und Gaststätten von 19 % auf 7 % soll bis zum 31.12.2022 verlängert werden. Durch diese Maßnahmen sollen Gastronomen in der Zeit nach der Wiedereröffnung unterstützt werden. Näheres unter: [Bundesfinanzministerium - Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#)

Zur Sicherung der Liquidität und zur besseren Verrechnungsmöglichkeit von Verlusten aus der Corona-Pandemie soll der steuerliche Verlustrücktrag für die Jahre 2020 und 2021 nochmals erweitert werden. Ein Verlustrücktrag soll demnach bis zu einer Höhe von 10 Mio. Euro bei Einzel- bzw. bis zu 20 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung erfolgen können. Näheres unter: [Bundesfinanzministerium - Drittes Corona-Steuerhilfegesetz](#)

+++ STAND KW 53 – 31. Dezember 2020 +++

Eine Zusammenfassung aller Maßnahmen und Informationen des Jahres 2020 finden Sie hier als Download: https://www.moore-germany.com/wp-content/uploads/Corona-Information_2020_deutsch.pdf

Bei Fragen und / oder Unterstützungsbedarf kommen Sie bitte auf uns zu. Wir stehen Ihnen unverändert mit Rat und Tat zur Verfügung.

Bleiben Sie gesund!